

Nr. 39

Dekret des Rates der Volkskommissare  
über das Verbot der Konfiszierung, Requirierung  
und des Aufhaltens von Paketen und Postsendungen

5. April 1918

Den Bevollmächtigten aller Organisationen, Einrichtungen und Amtspersonen einschließlich der von Sowjets, ist die Konfiszierung, Requirierung und jegliches Aufhalten von Paketen, Post- und Fernsprechkorrespondenz ohne Zustimmung des Volkskommissars für Post- und Fernmelde wesen oder ohne eine für den Einzelfall bestimmte Verfügung einer Gerichts- oder Untersuchungsbehörde verboten.<sup>1)</sup>

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare  
*W. Uljanow (Lenin)*

Die Volkskommissare:  
*D. Bogolepow, M. J. Lazis, M. Koslowski*

Der Geschäftsführer des Rates der Volkskommissare  
*Wl. Bontsch-Brujewitsch*

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. II, S. 42

<sup>1)</sup> Das Dekret des Rates der Volkskommissare vom 5. April 1918 war für alle Gerichts- und Untersuchungsorgane, darunter auch die Außerordentlichen Kommissionen, verbindlich.

Nr. 40

Aktennotiz an F. E. Dzierzynski

6. April 1918

6. IV. 1918

An Dzierzynski

Ich übertrage Ihnen, unverzüglich Spiro, den Delegierten der Zentralen Schwarzmeerflotte und des Taurischen Zentralen Exekutiv-